Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 14.03.1829 publ. 18.03.1829

gegen dieses Verbot, werden nach dem §. 6. gedachter Bekanntmachung das erstemal vom Amte mit polizenlicher Strafe belegt, im Wiesberholungsfall mit Confiscation der Waaren, und wenn der Contravenient ein Ausländer ist, mit polizenlicher Verweisung desselben über die Grenze, bestraft.

Die Cammer sindet sich veranlaßt, dieses Verbot des Musterreitens, oder des Gewerbes der s. g. Handelsreisenden von neuem in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung, daß davon überall keine Ausnahmen weiter werden gestattet werden.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 14. März, publ. am 18. März 1829.

betreffend die Nachdem die Königlich Großbritannisch=Hanvon der König- noversche Ober=Zoll-Direction unter dem 2. Mårz
tich Hannovertich Hannovertich

der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Eertificate ben der Ein= und Durchfuhr von Ge= treide und Hülsenfrüchten aus Staaten, mit welchen der Handels = und Zoll-Vertrag vom 24. September v. J. abgeschlossen ist, betreffend.

Hannover, ben 2. Marz 1829.

Im &. 5. der in die erfte Abtheilung der diesjährigen Geset=Sammlung des Konigreichs unter Nro. 1. eingerückten Bekanntmachung der unterzeichneten Behorde vom 31. December v. 3. wegen Ausführung des Artickels 14. des zu Caffel am 24. September deffelben Jahrs ab= geschlossenen Handels= und Boll=Vertrags ist es vorbehalten, noch besondere Vorschriften über die Ginrichtung, Beglaubigungsweise und Gultigkeitsbauer ber Certificate zu erlassen, mit welchen ben der unmittelbaren Gin = oder Durch= fuhr von Getreide und Hulfenfürchten aus Ber= einslanden die Transporte begleitet fenn muf= sen, um im Konigreiche Hannover die vertrags= mäßigen Boll-Befrenungen und Erleichterungen zu erlangen.

Dieselben werden, bis auf Weiteres, in nach= stehender Maße hiedurch ertheilt.

I. Einfuhr, ohne Declaration zur Durchführung, a. von Producenten in einem Bereinslande.

Das Getreibe — worunter die im Handels= und Zoll=Vertrage benannten Hülsenfrüchte alle= mal mit verstanden werden — welches von ei= nem Producenten in einem Bereinstaate unmit= telbar aus bemfelben behuf Ausstellung auf hiefigen Wochenmarkten oder fonst zum feilen Ber= kauf im Konigreiche, mithin an noch ungewisse Empfånger und Abnehmer in demfelben, oder aber als von ihm an den inlandischen Empfan= ger schon verkauft zur Ablieferung an selbigen eingeführt wird, muß, um ganzlicher Bollbefrenung ohne Unterschied ber Quantitat theil= haft zu werden, mit einem an die Eingangs= Receptur abzugebenden, von dem Producenten ober dessen Verwalter, unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Bor = und Zu= namen eigenhandig unterschriebenen Certificate begleitet fenn, in welchem außer der Ungabe des Transportmittels und ben Fuhrwerk auch bessen Bespannung, so wie des Namens bes Führers bes Transports, wenn folder ein anderer als der Producent selbst ift, die Art und Quantitat des Getreides, lettere mit Buchftaben, bemerkt und zugleich auf Ehre und Gewissen versichert ift, daß dasselbe von dem Aussteller im Vereinslande gewonnen worden.

Die Bestimmung zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmarkten oder zu sonstigem seilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber der Umstand, daß von dem Producenten die Früchte an den inländischen Empfänger schon verkauft sind und an selbigen abgeliefert werden sollen, müssen auf eben jene Weise versichert senn, und in benden Fällen ist der inländische Ort, wohin das Getreide zu sühren beabsichtigt wird, im letzteren Falle aber auch der Name des Empfängers daselbst anzugeben.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Producenten oder Verwalters muß von der Orts-Obrigkeit des Ausstellers beglaubigt seyn; die Gültigkeit des Certificats aber ist auf vier Wochen beschränkt, die vom Tage der Ausskellung durch den Producenten oder Verwalter angerechnet werden.

b. Einfuhr von Zwischenhandlern in einem Ver= einstande ohne Declaration zur Durchsüh= rung.

Da die auf Duantitäten von nicht über 20 Centner zugestandene Zollbefreyung des Getreisdes, welches von Zwischenhändlern in einem Vereinöstaate unmittelbar aus demselben eingesführt wird, an die Bedingung seilen Verkauß im Königreiche geknüpft ist, so sind die den jesdesmaligen Transporten benzugebenden und an die Gränzs-Eingangs-Receptur abzuliesernden Certisicate, gleichwie die Bescheinigungen der Producenten oder ihrer Verwalter, von den Zwischenhändlern oder ihren Geschäftssührern,

unter Ungabe bes Orts und Tags ber Ausstel= lung, mit Bor : und Zunamen eigenhandig zu unterschreiben. Richt minder muffen das Trans= portmittel und ben Fuhrwerken auch deffen Bespannung, so wie der Name des Fuhrers des Transports, wenne folcher ein anderer als der Zwischenhandler felbst ist, imgleichen die Urt und Quantitat bes Getreides, lettere niemals über 20 Centner und mit Buchstaben ausge= bruckt, angegeben senn. Die erforderliche Ber= sicherung des Zwischenhandlers oder seines Ge= schäftsführers auf Ehre und Gewiffen ist aber dahin zu richten: daß ihm nicht anders bekannt fen, als daß das Getreide aus einem Bereins= lande herrühre, und dasselbe von ihm noch nicht verkauft, vielmehr zum feilen Verkaufe im Ronigreiche, mithin an noch ungewisse Empfanger in felbigem, nach dem zu benennenden inlandi= schen Orte bestimmt sen.

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer findet das Nämliche Statt, was wegen der Certificate der Producenten vorgeschrieben ist.

II. Einfuhr mit Declaration zur Durchführung.

Die Certificate, womit, um die partielle erhöhete Zollerstattung benm Ausgange zu erlangen, das Getreide begleitet senn muß, welches ben der Einfuhr aus einem Vereinslande zur Durchführung beclarirt wird, mussen die Verssicherung auf Ehre und Gewissen enthalten, — insosern der Producent oder dessen Verwalter der Aussteller ist, daß das Getreide von ihm im Vereinslande gewonnen worden — und insosern ein Zwischenhändler oder dessen Geschäftsschrer der Aussteller ist, daß ihm nicht anders bekannt sen, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre.

Außerdem muffen eben so, wie in den Gerztificaten für die Einfuhr ohne Declaration zur Durchführung, die Art und Quantität des Getreides, letztere in Buchstaben, das Fuhrwerk, dessen Bespannung und der Name des Fuhrmanns angegeben sehn.

Soll die Durchfuhr auf Einer Are geschehen, so ist dieses, unter Benennung der Receptur des Ausgangs zu bemerken. Sind die eingeführten Früchte nicht zum Transit auf Einer Are bestimmt, sondern sollen dieselben vor der Aussuhr im Inlande gelagert werden, so muß sowohl diese Bestimmung, als der Lagerungs= Ort und der Empfänger im Inlande in den Certificaten angezeigt seyn.

Auch ben diesen Certificaten kommen die obigen Bestimmungen hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gütigkeitsdauer in Anwendung.